

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.09.1964

Geschäftszahl

1191/63

Rechtssatz

Die im § 2 Abs 6 lit f AußenhandelsG vorgesehene Befreiung von der Bewilligungspflicht nach § 2 Abs 1 AußenhandelsG erstreckt sich nur auf Einfuhrbewilligungen nach der eben zitierten Bestimmung, nicht aber auch auf Einfuhrbewilligungen des Viehverkehrsfonds nach § 35 Abs 3 MOG.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1964:1963001191.X03